

**Dringlichkeitsantrag nach § 7 GOCR
der FPÖ, SPÖ, ÖVP – Gemeinderatsfraktionen
für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wels am 14.12.2020**

Büro des Bürgermeisters	
Regel.	1.1. Dez. 2020
Ein.	12.12.2020
Tel.Nr.	24041 12 ¹⁵

1. Beschlussantrag

Es wird beantragt, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs 1 GOCR.
2. Beiliegende 1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014 (Beilage./1) wird beschlossen. Hierzu wird auf den beiliegenden Amtsbericht (Beilage./2) verwiesen.
3. Die für das Jahr 2020 nach der Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014 zu erlassenden Entgelte gemäß beiliegender Liste (Beilage./3) werden erlassen.
4. Beiliegender Antrag auf Kreditüberschreitung in Höhe von insgesamt € 60.000,00 (Beilage./4) betreffend die Bereitstellung erforderlicher Mittel, mit denen die Entgelte für die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes für das Jahr 2020 erlassen werden, wird beschlossen.

2. Begründung

Zu Beschlusspunkt 1.:

Für die Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2020 war Aktenabgabebeschluss am 02.12.2020. Der Amtsbericht betreffend 1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014 (LV-331-03-233-2020) konnte nicht fristgerecht für den Präsidialausschuss gemeldet werden. Um ein Inkrafttreten der 1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014 entsprechend den zeitlichen Vorgaben zu ermöglichen, ist eine Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates in der Sitzung am 14.12.2020 ohne Nachteil für die Sache erforderlich.

Zu Beschlusspunkt 2.:

Gegenstand des Amtsberichtes betreffend 1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014 (LV-331-03-233-2020) ist die Einräumung einer Möglichkeit in der Tarifordnung, dass auf Beschluss des Stadtsenates Entgelte für Inanspruchnahme öffentlichen Gutes erlassen werden können, falls in Zukunft wieder eine der COVID-19-Pandemie vergleichbare Situation entstehen sollte.

Zu Beschlusspunkt 3. und 4.:

Die Dringlichkeit des gegenständlichen Antrages ergibt sich aus dem Umstand, dass Unternehmen, die in der Folge der Covid-19-Pandemie wirtschaftliche Einbußen in Kauf nehmen müssen, für das Jahr 2020 Entgelte für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes erlassen werden sollen. Um eine Umsetzung des Vorhabens entsprechend den zeitlichen Vorgaben zu ermöglichen, ist eine Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates in der Sitzung am 14.12.2020 ohne Nachteil für die Sache erforderlich.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates zu diesem Beschlusspunkt ergibt sich aus § 46 Abs 1 Z 2 StW 1992. Der Gemeinderat ist als oberstes Organ im eigenen Wirkungsbereich befugt, eine bestimmte Vorgangsweise festzulegen.

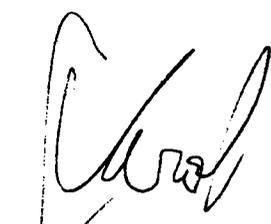
Hinsichtlich sämtlicher Beschlusspunkte gelten die einfachen Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse nach § 18 Abs 1 und 2 StW 1992.

Beilagen:

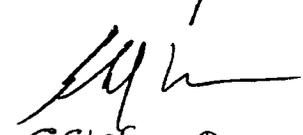
1. 1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014
2. Amtsbericht betreffend 1. Novelle zur Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014 (LV-331-03-233-2020)
3. Liste der zu erlassenden Entgelte
4. Antrag auf Kreditüberschreitung

11.12.2020


RADL


KROPF


(WIESINGER)


(Stefan Ganzert)

Beschluss des Gemeinderates
14. Dez. 2020

vom.....

Antrag

einstimmig - mit Stimmenmehrheit
angenommen - abgelehnt - zurückgestellt

Der Vorsitzende:

